



KASPAR SCHWENCKFELD.

Miszellen.

Zu der oben S. 84 f. von Herrn Pfarrer Farner gegebenen, fein abgewogenen **Würdigung des Entschuldigungsbriefes Zwinglis an Heinrich Utinger** vom 5. Dezember 1518 sei hier eine kleine Ergänzung gegeben. Mit Recht hebt Farner heraus, dass Zwingli das Hauptgewicht darauf legt, keine Jungfrau defloriert zu haben; er urteilt nun: „worauf Zwingli das Hauptgewicht legt, widert uns geradezu an. Er scheint gar nichts davon zu merken, dass in dem Masse, als er sich anstrengt, das Mädchen als total verloren darzustellen, er sich selber ein immer böseres Zeugnis ausstellt.“ Allerdings daran hat Zwingli nicht gedacht. Aber warum nicht? Ich glaube, hier spielt die kirchenrechtliche Praxis der damaligen Zeit hinein. In ihrer Schrift: Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen schweizerischen volkstümlichen Literatur (Quellen und Abhandlungen zur Schweiz. Reformationsgeschichte, 2. Serie I, 1912) weist Frida Humbel hin auf die sogenannte Konkubinensteuer. Die Konkubinen mussten wie die sogenannten Pfaffenkinder dem Bischof, jährlich abgekauft werden. „Die Höhe des Betrages ist verschieden. Für die Verführung eines reinen Mädchens müssen 16 Gulden Strafe an den Bischof bezahlt werden“ (S. 87). „Besonders scharfe Bußen stehen auf der Unkeuschheit mit Nonnen getrieben“ (ebenda). Das sind also die Fälle der Höchsttaxe, hier galt das Vergehen als besonders schlimm; der Verkehr mit einer Dirne wurde mit niederer Steuer belegt, weil er für nicht so schlimm galt. Nun wolle man darauf achten, wie Zwingli betont, den Grundsatz gehabt zu haben, die Grenze strenge zu beobachten „gegenüber jeder Ehefrau, jeder Jungfrau und jeder Nonne“. Damit sagt er dem Bewusstsein seiner Zeit sich akkommodierend: der schwersten Sünde in dieser Beziehung, auf der die höchste Busse und Steuertaxe stand, bin ich nicht schuldig geworden, vielmehr der geringsten, denn ich habe mit einer Dirne verkehrt. Die ganze Heruntersetzung des Mädchens soll also nicht etwa diese belasten, sondern nur Zwingli entlasten kraft der damaligen kirchenrechtlichen Praxis. Uns befriedigt ja diese Rechtfertigung nicht, und Farners Urteil über Zwinglis Brief besteht vollauf zu Recht, aber wenn Farner von „anwidern“ spricht, so wissen wir jetzt, warum Zwingli so verfährt. Hier kommt nicht alles auf sein Konto, die Zeit ist mitschuldig, die laxen Sündenanschauung gab sie ihm an die Hand.

W. K.

Zu unserem Bilde.

Kaspar Schwenckfeld wurde 1489 zu Ossig im Herzogtum Liegnitz geboren, studierte in Köln, Frankfurt a. O. und vielleicht in Erfurt, trat 1510/11 in den Hofdienst, aus dem er 1522/23 wegen Schwerhörigkeit ausschied. Seitdem wirkte er schriftstellerisch für seine eigenartige Religionsauffassung, die von Luther ausgegangen war, dann aber sich von ihm trennte, weil ihm die Luthersche Amtskirche und die massive Abendmahlslehre nicht zusagte. Schwenckfeld ist sogen. Spiritualist, der einen rein geistigen Kirchenbegriff vertritt und die Sakramente entbehren kann. Zwingli hat um des Gegensatzes zur Lutherschen Abendmahlslehre willen die Freundschaft dieses originalen Kopfes gesucht; ein Freundschaftsbund ist es nicht geworden, im Kirchenbegriff hätten sich die beiden nicht vertragen. Vielfach befehdet, ist Schwenckfeld 1561 in Ulm gestorben. Anhänger von ihm leben noch heute in Amerika.

W. K.